

Notizbuch

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **77 (2002)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

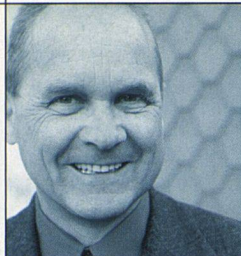
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



FER 21, ein Kürzel für gewichtige Neuerungen

Nicht nur der Staat beschert uns Vorschriften, sondern auch der Markt. Besonders produktiv auf diesem Gebiet sind gewisse Verbände. Auf der Homepage weist der Schweizerische Elektrotechnische Verein stolz auf seine 13 929 Normen hin. Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein wiederum gibt eine «komplette Sammlung aller Ordnungen, Normen, Richtlinien und Empfehlungen» heraus, die abzulegen es nicht weniger als 15 Ordner braucht. Ich will mich nicht über diese Regelwerke lustig machen; schliesslich garantieren sie Sicherheit und Solidität unserer Bauten. In Vorbereitung ist nun aber auch noch ein Regelwerk für die Rechnungslegung gemeinnütziger Organisationen.


VON FRITZ NIGG ■ So wie die Märkte laufend neue Produkte schaffen, lassen sie auch neue Vorschriften entstehen. Bezüglich der internationalen Finanz- und Aktienmärkte sind es die so genannten Standards zur Rechnungslegung von Unternehmungen und Konzernen. Das sind umfangreiche, detaillierte Regelwerke. Firmen, die sich daran anpassen wollen, müssen ihr Rechnungswesen meistens

in einem anspruchsvollen, umständlichen Prozess umstellen. Rechtlich gesehen, sind die unter Namen wie GAAP, IAS oder FER segelnden Regelwerke zur Rechnungslegung nur Empfehlungen. Sie zu befolgen, ist den Firmen theoretisch freigestellt, praktisch aber haben sie keine andere Wahl, wenn sie gegenüber ihren Geldgebern bestehen wollen. Wie wenig ernst es einigen Firmen in Tat und Wahrheit dabei war und wie leichtfertig die Wirtschaftsprüfer ihre Testate erteilten, zeigen die jüngsten Finanzskandale.

Die Folge von Skandalen und Krisen ist trotz der Missbräuche nicht eine Abnahme, sondern eine Zunahme neuer Regeln zum Rechnungswesen, verbunden mit schärferer Kontrolle. Die so genannten Nonprofit-Organisationen standen allerdings im Windschatten dieser Tendenz. Jetzt aber hat der Wind gedreht.

Unter Federführung der Schweizer Treuhandkammer wird seit mehr als zwei Jahren an einer Fachempfehlung zur Rechnungslegung gearbeitet, kurz FER 21, die speziell für «gemeinnützige, soziale Nonprofit-Organisationen» gelten soll. «Gemeinnützig», «sozial» und «Nonprofit»: Wenn nicht die Baugenossenschaften diese Prädikate in Anspruch nehmen können, wer denn sonst? Inter-

santerweise sind nun ausgerechnet die Baugenossenschaften, bei denen man Mitglied sein oder werden muss, um eine Wohnung zu erhalten, von FER 21 ausgenommen. Es handelt sich hier um eine Ausnahme zugunsten der Selbsthilfe, wohl nicht zuletzt dank der seinerzeitigen Vernehmlassung des SVW. Andere gemeinnützige Wohnbauträger dagegen, gleichgültig ob Genossenschaft, Stiftung oder Verein, die ihre Wohnungen unabhängig von einer Mitgliedschaft anbieten und dabei «mit zweckbestimmten Geldern der öffentlichen Hand finanziert» werden, fallen durchaus unter FER 21.

Auch für den SVW wird FER 21 gelten. Auf ihn wie auf andere grosse Nonprofit-Organisationen, denen viel fremdes Geld anvertraut ist, sind diese Fachempfehlungen zugeschnitten. Der SVW wird sie wohl zu befolgen haben, ob freiwillig oder unfreiwillig. Es kann ja nur gut sein, gemäss dem Zweck der FER 21 «die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Jahresrechnung und Berichterstattung zu erhöhen». Dasselbe möchten vermutlich auch die Verantwortlichen mancher Baugenossenschaften erreichen, für die FER 21 zwar formell nicht gilt. Ihnen sei empfohlen, einen Blick ins Internet zu werfen. Unter www.fer.ch/aktuelles finden sie von GAAP FER 21 die jüngste Fassung. Und wer noch mehr erfahren möchte, kann die vier hoch interessanten Kommentare in der Juni/Juli-Nummer des «Schweizer Treuhänders» studieren. 

Anzeige

E P O 02
Produkt-Partner

EDELWEISS



Natürlichkeit. www.erdgas.ch

erdgas 